

Die Verhandlungen bezüglich der Finanztransaktionssteuer kommen nicht merklich voran. Das liegt zum Teil an dem Einstimmigkeitsprinzip: Jeder Mitgliedstaat verfolgt sein eigenes Modell. Frankreich, Italien und Griechenland haben bereits Finanzmarktsteuern in ihren Ländern eingeführt. Die Modelle unterscheiden sich nicht unwesentlich voneinander und weichen auch von dem Kommissionsvorschlag ab. Zudem scheint sich in der Politik die Auffassung zu verstärken, dass die FTT mehr Risiken und Nebenwirkungen mit sich bringt, als politisch erwünscht ist. Die Kritik aus der Bankenbranche, die eine Schwächung des Finanzplatzes fürchtet, bleibt wohl ebenfalls nicht ohne Wirkung. Die teils zögerliche Haltung mancher Mitgliedstaaten erklärt sich vor dem Hintergrund, ggf. von der noch bestehenden Rechtslage zu profitieren. Insbesondere das von der Kommission geforderte Ansässigkeitsprinzip wird kritisch gesehen; Großbritannien hat bereits Klage vor dem EuGH dagegen erhoben. Das Deutsche Aktieninstitut sieht die Gefahr, dass betroffene Geldinstitute die Kosten auf ihre Kunden umlegen (zum Ganzen vgl. wmu./hmk., FAZ vom 27.8.2013, 19). Am 9.9.2013 verhandeln die Staaten wieder auf Beamtenebene. Die Ergebnisse – so es solche geben sollte – werden u. a. im Rahmen des 48. Berliner Steuergesprächs zur FTT am 23.9.2013 im Haus der Wirtschaft vorgestellt und diskutiert. An schnelle Fortschritte glaubt wohl niemand mehr.



Udo Eversloh,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### Amtliche Leitsätze

#### **BFH: Steuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsportschule**

Die Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsportschule können nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei sein, soweit die erbrachten Leistungen nicht lediglich den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben und vergleichbare Leistungen in Schulen oder Hochschulen erbracht werden.

**BFH**, Urteil vom 28.5.2013 – XI R 35/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2133-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### Nicht amtliche Leitsätze

#### **FG München: Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft**

Auch eine Personengesellschaft in Rechtsform einer GmbH & Co KG kann Organgesellschaft sein. Zwar beschränkt § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG seinem eindeutigen Wortlaut nach die Anwendbarkeit der organschaftlichen Zurechnung (mit der Folge auch der mangelnden Steuerbarkeit der Innenleistungen) auf juristische Personen als Organgesellschaften.

Allerdings ist § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass auch eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co KG in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert sein kann. Dies folgt aus dem Grundsatz der Steuerneutralität, in Ausprägung der Rechtsformneutralität, wonach die Rechtsform des Steuerpflichtigen im Umsatzsteuerrecht grundsätzlich unerheblich ist (vgl. z. B. BFH, 26.9.2007 – V R 54/05, BB 2007, 2785). Insofern müssen eine Kapital- und Personengesellschaften weitgehend gleich behandelt werden (vgl. BFH, 1.12.2010 – XI R 43/08, BB 2011, 1250 mit BB-Komm. Behrens). Folglich darf die Wirkung der Organschaft nicht auf eine juristische Person als Organgesellschaft beschränkt werden.

**FG München**, Urteil vom 13.3.2013 – 3 K 235/10

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2133-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.*

#### **FG Niedersachsen: Soli verfassungswidrig**

Der 7. Senat des Niedersächsischen FG hat entschieden, dass das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt wird, ob die Regelungen im SolZG verfassungswidrig sind.

Hierzu führt das FG weiter aus: Aufgrund der verschiedenen Anrechnungsvorschriften bei der Festsetzung der Einkommensteuer – z. B. bei ausländischen Einkünften (§ 34c EStG) bzw. bei der Gewerbesteuer (§ 35 EStG) – wird Solidaritätszuschlag in unterschiedlicher Höhe bei gleichgelagerten Sachverhalten festgesetzt. Hierfür liegt nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ein sachlicher Rechtfertigungsgrund nicht vor. Damit verstößt die Regelung gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG. Das Niedersächsische FG hatte in diesem Verfahren bereits mit Beschluss vom 25.11.2009 dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob das SolZG gegen die Finanzverfassung und gegen das allgemeine Freiheitsrecht des Steuerpflichtigen verstößt. Das BVerfG hatte diese Vorlage allerdings für unzulässig erklärt und deshalb keine materiell-rechtliche Prüfung vorgenommen (BVerfG, 8.9.2010 – 2 BvL 3/10). Der Vorlagebeschluss des 7. Senats stützt sich nunmehr auf die oben dargestellten neuen rechtlichen Erwägungen.

**FG Niedersachsen**, Beschluss vom 21.8.2013 – 7 K 143/08

(Quelle: PM FG Niedersachsen vom 22.8.2013)

#### **Hessisches FG: Anmeldung von Umsatzsteuerforderungen zur Insolvenztabelle**

Aus dem BGH-Urteil vom 22.1.2009 – IX ZR 4/08 (NJW-RR 2009, 772) ergeben sich gegenüber der BFH-Rechtsprechung keine weitergehenden Anforderungen an die Anmeldung von USt-Forde-

rungen zur Insolvenztabelle. Das FA ist nicht verpflichtet, dem Insolvenzverwalter bei der Anmeldung zur Insolvenztabelle Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Bestehens oder der Bestandskraft der angemeldeten Abgabenforderungen zu unterbreiten. Bestreitet der Insolvenzverwalter bestandskräftige USt-Vorauszahlungen, die auf USt-Voranmeldungen des Insolvenzschuldners beruhen, ist das FA nicht verpflichtet, die Bestandskraft durch Vorlage der einzelnen Anmeldungen glaubhaft zu machen.

**Hessisches FG**, Urteil vom 12.3.2013 – 6 K 1700/10, rkr.

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2133-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **FG Düsseldorf: Annahme der Privatnutzung eines Betriebs-PKW trotz vereinbarten Nutzungsverbots**

Kann der Arbeitnehmer auf Grund seiner hervorgehobenen und leitenden Stellung im Unternehmen jederzeit frei über die Nutzung des Firmenswagens entscheiden, rechtfertigt dies die Annahme, dass das Fahrzeug auch privat genutzt wird. Denn dann duldet der Arbeitgeber diese Nutzungsmöglichkeit zumindest konkludent. Ein arbeitsvertraglich vereinbartes Nutzungsverbot steht dem dann nicht entgegen.

**FG Düsseldorf**, Urteil vom 11.4.2013 – 11 K 2935/11 E

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2133-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden (Az. des BFH: VI R 25/13).*

#### **FG Baden-Württemberg: Steuersatz für Leistungen mobiler Misch- und Mahldienste in der Landwirtschaft**

Mobile Misch- und Mahldienste in der Mischfutterherstellung für Tierfutter unterliegen als sonstige Leistung i. S. d. § 12 Abs. 1 UStG dem Regelsteuersatz. Diese Tätigkeit ist nicht als (Werk-)Lieferung von Tierfutter i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 2